



Vereinssatzung des Vereins: Thüringen historisch e.V.

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Thüringen historisch e.V. und hat seinen Sitz in Amt Wachsenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Der Verein verfolgt folgende Ziele:

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche, kulturelle und geschichtliche Erforschung der Entwicklung Thüringens sowie der Herkunft, Eigenart und geschichtlichen Entfaltung des Volksstammes der Thüringer im Laufe der Jahrtausende. Der Verein widmet sich insbesondere der Erforschung der geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhänge, welche die Entwicklung Thüringens, seiner Bevölkerung sowie seiner staatlichen und kulturellen Ordnungen geprägt haben. Hierzu gehört namentlich die Untersuchung der historischen Ursachen, Entwicklungen und Umstände, welche zum Niedergang und zur Fremdbestimmung Thüringens sowie nachfolgender staatlicher Gebilde auf deutschem Boden geführt haben. Ein weiterer Gegenstand der Tätigkeit des Vereins ist die Erforschung und Aufarbeitung jener technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und Leistungen, welche auf thüringischem Boden im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts, insbesondere in der Zeitspanne zwischen den Jahren 1920 und 1945, hervorgegangen sind und in besonderer Weise zum Fortschritt von Wissenschaft und Technik beigetragen haben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen gesammelt, geordnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht insbesondere durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen, Bücher, Aufsätze und Essays sowie durch die Verbreitung der Forschungsergebnisse mittels zeitgemäßer publizistischer und medialer Formen, einschließlich der Nutzung moderner Kommunikationsmittel und audiovisueller Darstellungsformen. Der Verein veranstaltet ferner wissenschaftliche Zusammenkünfte, Vorträge, Tagungen und Konferenzen, welche der vertieften Erforschung und Würdigung der geschichtlichen Entwicklung Thüringens sowie seiner Bedeutung für die Herausbildung und Entwicklung staatlicher Ordnungen im deutschen Raum dienen.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft:

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§7 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt und festgelegt wird und jeweils für ein Jahr gilt.

§8 Dauer der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§9 Die Organe des Vereins:

sind:

- A. Der Vorstand (das Präsidium).
- B. der erweiterte Vorstand (der Senat).
- C. Die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand (Präsidium):

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein allein. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den



Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis fünf Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

§11 Der Senat:

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§12 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands:

A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens unter der letzten bekannten Emailanschrift mit Empfangsbestätigung eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§13 Mitgliederversammlung:

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung haben schriftlich mindestens per E-Mail mit Empfangsbestätigung zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll

anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung aus besonderem Grund

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium verlangt.

(3) Das Präsidium hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

(4) Wird einem Verlangen nach Absatz 2 nicht entsprochen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs. 2 BGB.

§ 15 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§16 Beitragsverwendung:

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die §2 und 14. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

§17 Schlussabstimmung:

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen. Der Präsident wird von allen Mitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27.04.2026 beschlossen, durch Beschluss vom 18.08.2026 geändert und am 08.09.2026 unter VR 110876 im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt eingetragen.